

# Corona-Regelungen an der HTW Dresden

mit Gültigkeit ab dem 01.10.2022

Aufgrund der Lage zur Coronavirus-Pandemie gelten nachfolgende Festlegungen. Diese stehen unter dem Vorbehalt des Erlasses neuer Rechtsgrundlagen, z.B. durch den Bund und/oder den Freistaat Sachsen und/oder die Landeshauptstadt Dresden.

## 1. Grundprinzip

An der HTW Dresden steht der vorsichtige Umgang mit Kontakten weiterhin im Vordergrund. Dort, wo Begegnungen erforderlich und sinnvoll sind, sind die gängigen Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Maskentragen, Corona-Warn-App, Lüften) zu beachten. Es gelten die [Hygienegrundsätze der HTW Dresden](#).

## Regelungen für die Lehre und Prüfungen an der HTW Dresden

### 2. Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Prüfungen im Wintersemester 2022/2023

Lehrveranstaltungen können in Präsenz durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die Kalenderwochen 50 und 51 des Jahres 2022, in der Lehre und Prüfungen ausschließlich digital stattfinden.

Exkursionen in [Risikogebiete \(Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete\)](#) sind nicht genehmigungsfähig.

Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz sowie Exkursionen müssen Hygienekonzepte und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.

### 3. Empfehlung zur Mund-Nasen-Bedeckung während Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Prüfungen

Es wird dringend empfohlen, in Lehr- und Prüfungsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, zu tragen.

Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird, gilt diese Empfehlung auch während Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Prüfungen unter freiem Himmel.

## Weitere Regelungen für die HTW Dresden (u.a. für Forschung und Verwaltung)

### **4. Zutrittsregelungen für Besucher (z.B. Projektpartner, Dienstleister/ Fremdfirmen, Schüler, Gäste etc.)**

Besucher erhalten Zutritt zu den Hochschulgebäuden nur nach vorheriger Unterweisung durch den jeweiligen für den Besuch Verantwortlichen/Einladenden über die geltenden Hygienegrundsätze der HTW Dresden. Weitere Vorgaben/Regelungen können sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, über die ebenfalls zu unterweisen ist.

### **5. Nutzung von Laboren, Werkstätten und Büros sowie sonstige Raumnutzungen außerhalb des Lehrbetriebs (z.B. für Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche, Probevorträge, Verteidigungen, Beratungen, Besprechungen, Praktika, Veranstaltungen mit Schülern und Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie Veranstaltungen nebst Messen und Kongressen etc.)**

Die Nutzung von Laboren, Werkstätten, Büros sowie Hörsälen, Seminar- und Besprechungsräumen außerhalb des Lehrbetriebs bestimmt sich nach der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung.

Für Sonderveranstaltungen ist mit dem Raumantrag ein nutzungsspezifisches Hygienekonzept vorzulegen.

### **6. Bibliothek**

Die Öffnung der Bibliothek richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Die Öffnungszeiten und Zugangsregelungen sind auf der Seite der [Bibliothek](#) nachlesbar.

### **7. Signieren von Dokumenten**

Hauptsächlich elektronisch, die Originalunterschrift ist später nachzuholen.

### **8. Umgang mit besonders gefährdeten Personen**

Gibt ein Beschäftigter nachweisbar bekannt, dass er eine besonders gefährdete Person sei (Zugehörigkeit zur SARS-CoV-2 Risikogruppe), hat die Führungskraft in Absprache mit dem Beschäftigten Regelungen zu individuellen Schutzmaßnahmen zu treffen.

### **9. Mobiles Arbeiten ("Home-Office")**

Aufgrund der aktuellen Situation zur Coronavirus-Pandemie kann auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung über die geltende Dienstvereinbarung zur Alternierenden Telearbeit hinaus Mobiles Arbeiten bis zu 100 % genehmigt werden. Im Übrigen gilt die Dienstvereinbarung zur Alternierenden Telearbeit.

Für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben, besonders gefährdete Personen (Zugehörigkeit zur SARS-CoV-2 Risikogruppe) oder Beschäftigte an Arbeitsplätzen, an denen die

Hygienegrundsätze nicht eingehalten werden können, sind unter Umständen individuelle Regelungen und Absprachen zu treffen.

Für die Beantragung von Mobilien Arbeiten ist das Antragsformular "F L05 19" zu nutzen.

## 10. Dienstreisen

Dienstreisen sind grundsätzlich genehmigungsfähig.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Dienstreise ist durch die Entsendende/den Entsendenden bzw. die zuständige Führungskraft abhängig vom Zielort, dem Anlass der Reise und den entsprechenden Reisehinweisen des Robert-Koch-Institutes bzw. des Auswärtigen Amtes intensiv zu prüfen. Für Reisen in ausgewiesene [Risikogebiete \(Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete\)](#) ist die Stellungnahme der Betriebsärztin einzuholen und im Rahmen der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Reise entsprechend zu berücksichtigen.

Vor Antritt der Reise ist durch den Dienstreisenden zu prüfen, ob die Reise unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes angetreten werden kann. Ist der Zielort nach Genehmigung der Dienstreise als Risikogebiet (Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet) ausgewiesen worden, ist die Stellungnahme der Betriebsärztin zum Reiseantritt einzuholen. Die Reise kann insbesondere dann nicht angetreten werden, wenn eine Empfehlung zum Nichtantritt der Reise besteht. Das Risiko der rechtzeitigen Einholung der Stellungnahme der Betriebsärztin obliegt dem Reisenden.

Bei der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen ist das [Merkblatt Infektionsschutzmaßnahmen bei HTW-Dienstkraftfahrzeugen](#) zu berücksichtigen.

## 11. Reise in und Rückkehr aus Corona-Risikogebieten (Hochrisikogebiete/ Virusvariantengebiete)

Urlaub bzw. privater Aufenthalt in Corona-Risikogebiete (Hochrisikogebiete/ Virusvariantengebiete) erfolgt auch bezüglich der anschließenden Quarantäne in eigener Verantwortung. Die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen.

## 12. Kommunikation

Diese und weitere Festlegungen werden auf der Seite ["Informationen zum Coronavirus"](#) im Webauftritt der Hochschule veröffentlicht.

Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, sich regelmäßig zu informieren.

### **13. Zugrundeliegende Regelungen** (In der jeweils geltenden Fassung)

- ⇒ Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen oder von positiv auf das Coronavirus getestete Personen vom 05.09.2022
- ⇒ Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16.09.2022. (BGBl. I S. 1454)
- ⇒ Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV vom 28.09.2021, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.08.2022
- ⇒ Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1b der Verordnung vom 16.09.2022
- ⇒ Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 06.09.2022
- ⇒ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
- ⇒ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel